

## Erlaubnisverfahren gemäß § 29 Straßenverkehrsordnung (StVO)

- **Achtung:**

Das Antragsverfahren und die hierbei zu prüfende Erfüllung der zulassungsrechtlichen bzw. technischen Anforderungen an die Fahrzeuge haben sich verändert!!!

- Nachfolgende kreisangehörige Städte sind für die Erteilung einer Erlaubnis in ihrem Bereich selbst zuständig:
  - Bad Honnef
  - Bornheim
  - Hennef
  - Königswinter
  - Lohmar
  - Meckenheim
  - Niederkassel
  - Rheinbach
  - Sankt Augustin
  - Siegburg
  - Troisdorf

Die Vereine wenden sich dann bitte an die jeweiligen Ordnungsämter

- **Beantragung:**

Auf Vordruck, der beim Straßenverkehrsamt angefordert werden kann.

---> **Vordruckformular mit Anlagen hier herunterladen** <---

---

- **Bearbeitungsdauer**

ca. 4 Wochen.

- **Gebühren**

50,- € (bei Erlaubniserteilung durch den Rhein-Sieg-Kreis)

---

- **Benötigte Unterlagen**

- Haftungserklärung gemäß § 29 StVO (liegt dem Antrag bei),
- Versicherungsbestätigung, aus der sich ergibt, dass alle Risiken, die sich aus der Teilnahme am Umzug ergeben, einschließlich einer evtl. Personenbeförderung, abgedeckt sind (Mustererklärung ist abgedruckt),  
bei Tiergespannen den Nachweis einer Tierhalterhaftpflichtversicherung,
- Aufstellung der Fahrzeuge, die am Umzug teilnehmen,
- Betriebserlaubnis bzw. bei zugelassenen Fahrzeugen Fahrzeugschein

sofern erforderlich

TÜV-Gutachten,  
Bestätigung zum Gutachten

Rhein-Sieg-Kreis  
Der Landrat  
36.12 - Verkehrssicherung  
Kaiser-Wilhelm-Platz 1

53721 Siegburg

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Durchführung von  
Brauchtumsveranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO)**

Art der Veranstaltung:		<i><b>Karnevalsumzug, Erntezug</b></i>
Datum und Uhrzeit (Beginn/Ende):		
Ort (Zugweg, Fahrstrecke etc.):		
Verantwortlicher Veranstalter:		
Name, Anschrift, Telefon, Fax		
Gesamtanzahl der teilnehmenden Fahrzeuge:		

Pro Fahrzeug/Fahrzeugkombination sind anzugeben:

- Fahrzeugart:	
- Zuwagen-Nummer:	
- Kennzeichen der Zugmaschine/Anhänger	
- Liegt ein TÜV-Gutachten bezüglich evtl. Umbauarbeiten am Fahrzeug/Anhänger vor?	
Sofern die Fahrzeuge <b>nicht</b> zugelassen sind, bitte angeben, ob - ein TÜV-Gutachten und / oder - eine Betriebserlaubnis vorliegt. V.g. Aufstellung bitte beifügen! !	

Der Antrag ist **mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn** einzureichen.

Ein **Merkblatt über das Genehmigungsverfahren für den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bei Brauchtumsveranstaltungen** ist beigelegt!

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Rechtsverbindliche Unterschrift

# M E R K B L A T T

über das Genehmigungsverfahren für den Betrieb von  
Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bei  
Brauchtumsveranstaltungen

**I. Fahrzeuge, die unter die 2. Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (2. Ausnahmeverordnung) fallen, d.h. Zugmaschinen bis max. 60 km/h Höchstgeschwindigkeit und Anhänger dahinter**

**1. ZUGMASCHINEN UND ANHÄNGER OHNE BISHERIGE ZULASSUNG BZW. BETRIEBSERLAUBNIS**

- a) Hier ist in jedem Fall ein TÜV-Gutachten zu erstellen.
- b) Die Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens für die jeweilige Zugmaschine ist erforderlich. (Die Erteilung von Kurzzeitkennzeichen für länger als 5 Tage ist möglich. Eine besondere Versicherungsbestätigung ist erforderlich, hier reicht ein entsprechendes Schreiben des Versicherers).

**2. ZUGELASSENE BZW. MIT BETRIEBSERLAUBNISSEN VERSEHENE ZUGMASCHINEN UND ANHÄNGER**

Die o.g. Ausführungen über die Notwendigkeit eines Gutachtens finden Anwendung, wenn

- a) durch Um-, Auf- oder Erweiterungsbauten die zugelassenen Maße und Gewichte überschritten werden oder
  - b) die Verkehrssicherheit in sonstiger Weise tangiert wird
- oder**
- a) wenn Fahrzeuge wesentlich verändert werden und eine von der bisherigen Betriebserlaubnis/Zulassung nicht erfasste Personenbeförderung erfolgen soll.

**Hinweis:**

Auf das Gutachten für einen Anhänger kann verzichtet werden, wenn die bauliche Veränderung allein darin besteht, dass

- a) an den Bracken lediglich Vorrichtungen (z.B. Spanplatten) zur Abdeckung der Räder und zum seitlichen Anfahrschutz befestigt werden oder

- b) für einen vorgesehenen Personentransport durch Anbringen einer entsprechenden Brüstung auf dem Anhänger sichergestellt werden soll, dass entsprechend den Vorgaben der 2. Ausnahmereordnung für jeden Sitz- und Stellplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen / des Platzinhabers besteht (technische Vorgaben s. Ziff. 6 beigefügtes Merkblatt der TÜV Kraftfahrt GmbH, Anlage I)

In Zweifelsfragen ist immer die Entscheidung des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers einzuholen !

## **II. Fahrzeuge, bei denen ein Anhänger durch Zugtiere gezogen wird**

Sofern nicht bereits vorhanden, ist hier ein Gutachten analog den Richtlinien für den Bau und Betrieb pferdebespannter Fahrzeuge der Deutschen Reiterlichen / Vereinigung (2. Auflage Januar 1999, s. Anlage II) erforderlich !

## **III. Sonstige Fahrzeuge**

Hier gelten die normalen Vorschriften der StVZO/StVO, d.h. die Erforderlichkeit eines TÜV-Gutachtens richtet sich hier nach § 19 StVZO. Die für die Zulassung erforderliche Ausnahmegenehmigung erteilt für Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht die zuständige Zulassungsstelle bzw. für alle Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t die Bezirksregierung Köln.

## **IV. Allgemeines**

1. Die jeweils erforderlichen Gutachten sind dem Antrag zur Erteilung der Erlaubnis gem. § 29 StVO beizufügen !
2. Die Anerkennung der Gutachten richtet sich i.d.R. nach der vom TÜV vorgegebenen Frist. Bei neuen Gutachten ist dies ein Jahr ab Ausstellung !

Eine Verlängerung ist möglich bei Nachweis der Baugleichheit und erfolgreicher Feststellung der Verkehrssicherheit durch den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer !

**Hinweis:**

Zur Zeit noch bestehende Vereinbarungen hinsichtlich einer längeren Gültigkeit von Gutachten haben i.d.R. Bestandsschutz. Die Verkehrssicherheit ist jedoch auch in diesen Fällen jährlich zu überprüfen.

3. Grundsätzlich ist im Gutachten die vorgegebene Fahrzeugkombination zu beschreiben. Sofern die Fahrzeugkombination zum Zeitpunkt der Vorführung des Anhängers noch nicht endgültig feststeht, hat der Sachverständige im Gutachten Aussagen hinsichtlich der Mindestanforderungen an geeigneten Zugfahrzeugen zu treffen.
4. Die aufgrund der Gutachten erteilten Betriebserlaubnisse gelten jeweils nur zusammen mit der Veranstaltungsgenehmigung gem. § 29 StVO für die darin beschriebene Veranstaltung bzw. die entsprechende An- und Abfahrt.
5. Für Fahrzeuge, für die kein Gutachten nach Ziffern I und II notwendig ist, hat der Veranstalter zu bestätigen, dass eine gültige Betriebserlaubnis vorhanden ist und keine der o.g. relevanten baulichen Veränderungen vorgenommen wurde.
6. Zu den notwendigen Fahrerlaubnissen verweise ich auf die generellen Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung bzw. die Ausnahmeverordnungen der 2. Ausnahmeverordnung !
7. Fahrzeuge, welche gem. Ziff. I Nr. 1 genehmigt werden, haben bei der An- und Abfahrt die Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h und bei der Veranstaltung von 6 km/h einzuhalten ! (sei denn, im Gutachten ist eine andere Höchstgeschwindigkeit bei der Anfahrt vermerkt).
8. Eine Personenbeförderung auf den Anhängern bei der An- und Abfahrt ist nicht gestattet !
9. Für alle Fahrzeuge ist eine Kfz.-Haftpflichtversicherung bzw. bei Tiergespannen eine Tierhalterhaftpflichtversicherung für den Karneval nachzuweisen !
10. In analoger Anwendung des § 21 Abs. 2 S. 1 StVZO ist die Beförderung von jeweils einer Person auf den sog. Bagagewagen (Wurfmaterial) erlaubnisfrei !
11. Es wird darauf hingewiesen, dass an den jeweiligen Veranstaltungstagen seitens der Genehmigungsbehörden eine stichprobenartige Kontrolle durchgeführt wird.

**ANMERKUNGEN UND AUSZÜGE AUS DEM VERKEHRBLATT (HEFT 15-2000)  
UND DEN UNFALLVERHÜTUNGSVORSCHRIFTEN, DIE FÜR ANHÄNGER ZUM  
EINSATZ AUF BRAUCHTUMSVERANSTALTUNGEN (KARNEVAL)  
ANWENDUNG FINDEN**

---

**1. Fahrgestell-Nummer**

Die Fahrgestell-Nummer (Rahmen-Nummer) ist zur eindeutigen Identifizierung des Fahrzeuges freizulegen. Sie ist üblicherweise vorne rechts im Rahmen oder im Bereich des Drehschemels eingeschlagen. Sollte sie fehlen (z.B. bei selbst hergestellten Fahrzeugen), so kann eine Rahmen-Nummer von der örtlichen TÜV-Prüfstelle zugeteilt werden.

**2. Räder und Reifen**

Auf Beschädigungen der Räder, Radlager und Reifen ist zu achten. Die Radmuttern sind auf festen Sitz hin zu prüfen.

**3. Bremsausrüstung**

Die Anhänger müssen mit einer funktionsfähigen Betriebsbremsanlage ausgerüstet sein. Defekte Bremsanlagen müssen instandgesetzt werden. Außerdem müssen Anhänger eine ausreichend dimensionierte Feststellbremsanlage (Handbremse) besitzen, deren Betätigungseinrichtung leicht zugänglich ist. Wird der Feststellbremshebel durch den Aufbau verdeckt, so ist an geeigneter Stelle eine Öffnung vorzusehen. Die sog. Fallbremse, die erst bei herunterfallender Zuggabel wirksam wird, ist keine Feststellbremse im Sinne der Vorschriften.

Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung bei einer Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination 9,1 m nicht übersteigt.

**4. Einschlagbegrenzung**

Besteht bei Fahrzeugen mit Drehschemellenkung Kippgefahr (Aufbauhöhe, Schwerpunkt, Aufbaugewicht usw.) oder werden Personen befördert, so ist der Lenkeinschlag auf  $\pm 60$  Grad bezogen auf die Geradeausstellung zu begrenzen.

Die Schrauben des Drehkranzes sind auf festen Sitz hin zu prüfen. Die Federung der Achsen darf nicht gebrochen sein.

**5. Verbindungseinrichtungen**

Die Verbindungseinrichtungen (Anhängerkupplung, Zugdeichsel oder Zuggabel) müssen sich im Originalzustand befinden. Ist dies aus aufbautechnischen

Gründen nicht möglich, so sollte vor einer Änderung die nächstgelegene TÜV-Prüfstelle eingeschaltet werden.

Die Zugeinrichtung ist auf festen Sitz hin zu prüfen. Verbogene oder gerissene Zugeinrichtungen müssen aus sicherheitstechnischen Gründen ausgetauscht werden.

## 6. Personenbeförderung

Fahrzeuge, auf denen während der Veranstaltung Personen befördert werden sollen, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländer bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen in Anlehnung an die Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Die Brüstungsmindesthöhe beim Mitführen von stehenden Personen beträgt 1.000 mm. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend. Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten sein, auf keinen Fall jedoch an der Vorderseite eines Anhängers. Sie müssen fest am Fahrzeug angebracht sein. Leitern und Treppen sind mit ausreichenden Haltegriffen oder Geländern zu versehen und dürfen seitlich nicht über die Fahrzeugumrisse hinausragen. Nach Möglichkeit sollten folgende Richtwerte i.S. der Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden:

### Stufenaufstiege:

Abstand der untersten Stufe vom Boden .....	max.	500 mm
Abstand der Stufen .....	max.	400 mm
Auftrittstiefe (Stufenfläche) der Stufen .....	mind.	80 mm
Fußraumtiefe .....	mind.	150 mm
Auftrittsbreite der Stufen .....	mind.	300 mm
Grifflänge .....	mind.	150 mm
Abstand Oberkante Haltegriff von der obersten Stufe .....	mind.	900 mm

### Leiterraufstiege:

Abstand der untersten Sprosse vom Boden .....	max.	500 mm
Abstand der Sprossen .....	max.	280 mm
Auftrittstiefe der Sprossen .....	mind.	20 mm
Fußraumtiefe .....	mind.	150 mm
Holmabstand .....	mind.	300 mm
Haltemöglichkeit am oberen Leiterende, Höhe .....	mind.	1000 mm

## 7. Zulässige Höchstgeschwindigkeit

Die Fahrzeuge müssen hinten für die zulässige Fahrgeschwindigkeit (für An- und Abfahrt) gekennzeichnet sein. Sie kann auf 25 km/h oder auf 6 km/h (z.B. bei Fahrzeugen mit kritischem Aufbau) festgelegt werden.

## **8. Aufbau**

Alle Fahrzeugaufbauten müssen fest und sicher angebracht sein. Der Aufbau darf keine scharfkantigen Bauteile aufweisen. Kanten und Ecken müssen deshalb einen Abrundungsradius von 2,5 mm besitzen.

Beträgt die Aufbaubreite mehr als 2,75 m, so ist diese vorne und hinten durch Warntafeln nach § 51 c StVZO (423 mm x 423 mm) zu kennzeichnen.

Damit keine Personen unter das Fahrzeug gelangen können, sollte der Seitenschutz nicht höher als 300 mm von der Fahrbahnoberfläche angebracht sein.

Für die Sicherung der gelenkten vorderen Räder bietet sich eine am Drehkranz befestigte Verplankung an.

## **9. Zugmaschine**

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind. Bei der Durchführung von Bremsproben im öffentlichen Straßenverkehr sind wenig frequentierte Straßen oder Flächen zu nutzen.

## **10. Technische Überprüfung**

Ein geeignetes Zugfahrzeug muss zur technischen Überprüfung zur Verfügung stehen. Eine Grube dient zur Besichtigung des Fahrgestells.

## Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. **TÜV-Gutachten**, sofern erforderlich

2. **Bestätigung zum Gutachten**

Für Fahrzeuge, für die ein Gutachten vorgelegt wird, hat der Veranstalter/Antragsteller darüber hinaus durch Unterschrift eines Verantwortlichen zu bestätigen, dass das Fahrzeug nach Erstellung des Gutachtens nicht mehr baulich verändert wurde.

3. **Betriebserlaubnis**

4. **Gutachten analog den Richtlinien für den Bau und Betrieb pferdebespannter Fahrzeuge** der Deutschen Reiterlichen Vereinigung für Fahrzeuge, bei denen ein Anhänger durch Zugtiere gezogen wird.

5. **Fahrzeugaufstellung** (Muster siehe Anlage)

<p><b>Fahrzeugaufstellungen sowie Gutachten/Betriebserlaubnisse</b> sind dem Antrag beizufügen bzw. der Genehmigungsbehörde <b>spätestens 14 Tage</b> vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen können die Gutachten am Veranstaltungstag vorgelegt werden.</p>
--

6. **Haftungserklärung** gem. § 29 StVO (siehe Anlage)

7. **Nachweis über einen ausreichenden Versicherungsschutz** (Muster siehe Anlage)

8. **Tierhalterhaftpflichtversicherungsnachweis** bei Tiergespannen

9. **Streckenplan** oder **Handskizze**



## Veranstaltererklärung

.....  
(Veranstalter)

....., den.....  
(Ort) (Datum)

An  
Rhein-Sieg-Kreis  
Der Landrat  
-36.12 - Verkehrssicherung -  
Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg

Hinsichtlich der von mir beantragten Veranstaltung

.....  
(Bezeichnung und Datum der Veranstaltung)

erkläre ich Folgendes:

1. Mir ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) (bzw. der entsprechenden Bestimmungen in den Straßengesetzen der Länder dar) darstellt und ich als Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen habe, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
2. Mir ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
3. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichte ich mich diese zu erstatten.
4. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz bin ich informiert. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stelle ich zur Verfügung bzw. habe ich bereits zur Verfügung gestellt. Mir ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Name in Druckschrift oder Stempel)

## **Auszug aus den Verwaltungsvorschriften zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung** **Anlage zur haftungsrechtlichen Verpflichtungserklärung**

### II. Allgemeine Grundsätze

Die Erlaubnisbehörde ordnet alle erforderlichen Maßnahmen an und knüpft die Erlaubnis insbesondere an folgende Auflagen und Bedingungen:

1. Veranstaltungen sollen grundsätzlich auf abgesperrtem Gelände durchgeführt werden. Ist eine vollständige Sperrung wegen der besonderen Art und Veranstaltung nicht erforderlich und nicht verhältnismäßig, dürfen nur Straßen benutzt werden, auf denen die Sicherheit oder Ordnung des allgemeinen Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Zu Rennveranstaltungen vgl. Randnummern 4 und 8.
2. Die Erlaubnispflicht erstreckt sich auch auf Straßen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr; für deren Benutzung ist zusätzlich die Zustimmung des Verfügungsberechtigten erforderlich.
3. Auf das Erholungs- und Ruhebedürfnis der Bevölkerung ist besonders Rücksicht zu nehmen. Veranstaltungen, die geeignet sind, die Nachtruhe der Bevölkerung zu stören, dürfen für die Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr nicht erlaubt werden.
4. Eine Erlaubnis darf nur Veranstaltern erteilt werden, die die Gewähr dafür bieten, dass die Veranstaltung entsprechend den Bedingungen und Auflagen der Erlaubnisbehörde abgewickelt wird. Diese Gewähr bietet ein Veranstalter in der Regel nicht, wenn er eine erlaubnispflichtige Veranstaltung ohne Erlaubnis durchgeführt oder die Nichtbeachtung von Bedingungen und Auflagen einer erlaubten Veranstaltung zu vertreten hat.
5. Die Erlaubnisbehörde hat sich vom Veranstalter schriftlich seine Kenntnis darüber bestätigen zu lassen, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes bzw. der entsprechenden Bestimmungen in den Straßengesetzen der Länder darstellt. In der Erklärung ist insbesondere die Kenntnis über die straßenrechtlichen Erstattungsansprüche zu bestätigen, wonach der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen hat, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Das zuständige Bundesministerium gibt ein Muster einer solchen Erklärung nach Anhörung der obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt. Diese ist bei allen Veranstaltungen mit der Antragstellung zu verlangen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Veranstalters unberührt. Hierauf ist im Erlaubnisbescheid hinzuweisen.
6. In den Erlaubnisbescheid ist zudem aufzunehmen, dass der Straßenbaulastträger und die Erlaubnisbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können und den Straßenbaulastträger im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht trifft.
7. Die Erlaubnisbehörde hat den Abschluss von Versicherungen zur Abdeckung gesetzlicher Haftpflichtansprüche (vgl. Randnummer 18) mit folgenden Mindestversicherungssummen zu verlangen:
  - Bei Veranstaltungen mit Kraftwagen und bei gemischten Veranstaltungen 500 000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 150 000 €), 100 000 € für Sachschäden, 20 000 € für Vermögensschäden;
  - bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts 250 000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 150 000 €), 50 000 € für Sachschäden, 5 000 € für Vermögensschäden;
  - bei Radsportveranstaltungen, anderen Veranstaltungen mit Fahrrädern (Randnummer 9) und sonstigen Veranstaltungen (Randnummer 10), 250 000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 100 000 €), 50 000 € für Sachschäden, 5 000 € für Vermögensschäden.
8. Unabhängig von Nummer 7 muss bei motorsportlichen Veranstaltungen, die auf nicht abgesperrten Straßen stattfinden, für jedes Fahrzeug der Abschluss eines für die Teilnahme an der Veranstaltung geltenden Haftpflichtversicherungsvertrages mit folgenden Mindestversicherungssummen verlangt werden:
  - bei Veranstaltungen mit Kraftwagen 1 000 000 € pauschal;
  - bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts 500 000 € pauschal.
9. Es ist darauf hinzuweisen, dass bei Rennen und Sonderprüfungen mit Renncharakter Veranstalter, Fahrer und Halter für die Schäden, die durch die Veranstaltung an Personen und Sachen verursacht worden sind, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Verschuldens- und Gefährdungshaftung herangezogen werden. Haftungsausschlussvereinbarungen sind zu untersagen, soweit sie nicht Haftpflichtansprüche der Fahrer, Beifahrer, Fahrzeughalter, Fahrzeugeigentümer sowie der Helfer dieser Personen betreffen. Dem Veranstalter ist ein ausreichender Versicherungsschutz zur Deckung von Ansprüchen aus vorbezeichneten Schäden aufzuerlegen. Mindestversicherungssummen sind:

— für jede Rennveranstaltung mit Kraftwagen  
500 000 € für Personenschäden pro Ereignis,  
150 000 € für die einzelne Person,  
100 000 € für Sachschäden,  
20 000 € für Vermögensschäden;

— für jede Rennveranstaltung mit Motorrädern und Karts  
250 000 € für Personenschäden pro Ereignis,  
150 000 € für die einzelne Person,  
50 000 € für Sachschäden,  
10 000 € für Vermögensschäden.

Außerdem ist dem Veranstalter der Abschluss einer Unfallversicherung für den einzelnen Zuschauer in Höhe folgender Versicherungssummen aufzuerlegen:

-15 000 € für den Todesfall,  
-30 000 € für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung je Person).

Hierbei muss sichergestellt sein, dass die Beträge der Unfallversicherung im Schadensfall ohne Berücksichtigung der Haftungsfrage an die Geschädigten gezahlt werden. In den Unfallversicherungsbedingungen ist den Zuschauern ein unmittelbarer Anspruch auf die Versicherungssumme gegen die Versicherungsgesellschaften einzuräumen.

Dem Veranstalter ist ferner aufzuerlegen, dass er Sorge zu tragen hat, dass an der Veranstaltung nur Personen als Fahrer, Beifahrer oder deren Helfer teilnehmen, für die einschließlich etwaiger freiwilliger Zuwendungen der Automobilklubs folgender Unfallversicherungsschutz besteht:

-7 500 € für den Todesfall,  
-15 000 € für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung je Person).  
Die Nummern 7 und 8 bleiben unberührt.

10. Bei Bedarf ist im Streckenverlauf insbesondere an Gefahrenstellen, der Einsatz zuverlässiger, kenntlich gemachter Ordner (z. B. durch Armbinden oder Warnwesten) aufzuerlegen. Diese sind darauf hinzuweisen, dass ihnen keine polizeilichen Befugnisse zustehen und dass sie den Weisungen der Polizei unterliegen.
11. Soweit es die Art der Veranstaltung zulässt, ist zudem zu verlangen, Anfang und Ende der Teilnehmerfelder durch besonders kenntlich gemachte Fahrzeuge (Spitzen- und Schlussfahrzeug) oder Personen anzuzeigen.
12. Dem Veranstalter kann aufgegeben werden, in der Tagespresse und in sonst geeigneter Weise rechtzeitig auf die Veranstaltung hinzuweisen.
13. Im Erlaubnisbescheid ist darauf hinzuweisen, dass die Teilnehmer an einer Veranstaltung kein Vorrecht im Straßenverkehr genießen und, ausgenommen auf gesperrten Straßen, die Straßenverkehrsvorschriften zu beachten haben.

# **A R O G A N Z**

**Versicherungsgruppe**

K NV/04801/015/7159333-9      78

Herrn  
Karl-Heinz Mustermann  
Bergstraße 11

51570 Windeck

Aroganz Versicherungsgruppe  
Direktion Köln  
Anschrift siehe unten  
Service-Bereitschaft 8-21 Uhr  
Telefon: 0221 / 800 800 600  
(Siehe auch Durchwahl)  
Telefax: 800 800 610

Herr Schlegel      Tel.: 1234  
Datum: 17.01.2003

**Kraffahrtversicherung**

**Versicherungsschein-Nr.: K NV-BT11 78113721-H**  
(bitte stets angeben)

**Amtliches Kennzeichen: SU - 04780**

Sehr geehrter Herr Mustermann,

wir bestätigen Ihnen, dass abweichend von den Allgemeinen Bedingungen für die Kraffahrtversicherung (AKB) auch dann Versicherungsschutz gewährt wird, wenn das Fahrzeug durch die Teilnahme an einem Festumzug am

zu einem anderen als in Ihrem Antrag angegebenen Zweck genutzt wird bzw. für die Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens für o.g. Zeitraum gültig ist.

Die Versicherung umfasst gemäß § 10 a der Allgemeinen Bedingungen für die Kraffahrtversicherung (AKB) auch Schäden, die durch einen mitgeführten Anhänger/Auflieger verursacht werden, der mit dem Fahrzeug verbunden ist oder sich während des Gebrauchs von diesem löst und sich noch in Bewegung befindet.

Das gilt auch für Schäden, die bei einer genehmigten Personenbeförderung die Insassen des Anhängers/Aufliegers erleiden, sofern die gemachten Auflagen erfüllt werden. Diese Schäden sind allerdings nur bis zur Höhe der gesetzlichen Mindestdeckungssummen gedeckt.

Sollten Sie hierzu Fragen haben – Ihr oben genannter Ansprechpartner hilft Ihnen.

Mit freundlichem Grüßen  
Ihre Aroganz  
Versicherungsgruppe

Schnösel

Müller

Rhein-Sieg-Kreis  
20%

Zugnummer:

Verein

---

Verantwortlicher

---

Anschrift

---

Ort

---

Tel. Nummer

---

zugel. Fahrzeug

Traktor

Kennzeichen:

LKW

PKW

SU -

oder

Sonstiges

-

grüne Nummer

Schreiben Versicherung

mit/ohne Personenbeförderung

liegt vor :

Fahrzeug noch nicht zugelassen !!!

Anhänger

zugelassen

SU -

oder

-

Betriebserlaubnis

Betriebserlaubnis nicht auffindbar

ohne Zulassung

und ohne Betriebserlaubnis

unter 3,5 t

TüV - Bremsprobe

über 3,5 t

TüV Gutachten erforderlich

historischer Wagen

TüV - Bremsprobe

Bemerkungen:

---

---